

GEMA-Gebühren bei Online-Kursen

Quelle: <https://www.badischer-turner-bund.de/service/verein-in-form/musiknutzung/-gema>



Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist staatlich anerkannte Treuhänderin der Rechte der Muskschaffenden. Aus den Gebühren, die für das öffentliche Abspielen von Musik an die GEMA abzuführen sind, werden die Urheber für die Nutzung ihrer Musikstücke vergütet.

GEMA-Pflicht für Vereine

Der Einsatz von GEMA-pflichtiger Musik im Verein muss unter bestimmten Voraussetzungen im Vorfeld angemeldet und nach festgelegten Vergütungssätzen durch den Verein bezahlt werden. Dies betrifft unter anderem die Musiknutzung in Kursen, wenn Vereinsmitglieder zusätzlich Kursgebühren zahlen müssen und/oder Nichtmitglieder am Kurs teilnehmen und den Musikeinsatz bei Veranstaltungen.

DOSB-Zusatzvereinbarung für pauschal abgegoltene Musiknutzungen

Für viele grundlegende Musiknutzungen im Turn- und Sportverein hat sich der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) mit der GEMA über eine Zusatzvereinbarung geeinigt. Damit ist der Musikeinsatz für Mitgliedsverbände und deren Vereine unter anderem abgegolten für: Jahres- und Monatsversammlungen, Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw.

Saisonabschlussfeiern ohne Tanz, Festzüge bei Turnfesten, Festakte, Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist (Wettbewerbe von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern), Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird, Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen. Musizierenden dürfen dabei keine Entlohnung erhalten.

GEMA-Tarif für Musiknutzung in Kursen

Seit dem 1. Juli 2015 gilt für die Musiknutzung in Fitness- und Gesundheitskursen der GEMA-Tarif WR-KS-F. Dieser Tarif greift auch im Turn- und Sportverein, sofern die Musiknutzung nicht pauschal durch den DOSB-Rahmenvertrag abgegolten ist. Die Vergütungssätze sind abhängig von der Höhe des monatlichen Mitglieds- bzw. Teilnehmerbeitrags und der Anzahl der Teilnehmer an der Kursstunde. Der vorher gültige Kurstarif WR-KS gilt inzwischen nur noch für Tanzkurse.

Über die bestehende Zusatzvereinbarung (Ziffer 3, Buchstabe m) zwischen DOSB und GEMA ist die Musikknutzung in Kursen auch weiterhin pauschal abgegolten und damit GEMA-frei für "Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. m) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten."

<https://www.bsb-freiburg.de/aktuelles/artikel/corona-virus-gema-beschliesst-sofortmassnahmen-fuer-vereine>

Auch für Sportvereine und Sportverbände, die mit der GEMA Vereinbarungen (Lizenzierungen) zur Musikknutzung getroffen haben, gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020 folgende Maßnahme:

Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen.

Zudem hat die GEMA bestätigt, dass sie durch den DOSB-Pauschalvertrag (gilt für die BSB-Mitgliedsvereine) abgedeckt Musikknutzungen auch dann als abgegolten ansieht, wenn diese während der Zeit behördlich angeordneter Schließungen nicht unmittelbar in den Sportstätten, sondern "virtuell" erfolgen (z.B. Anleitung durch die Übungsleiter via Internet-Homepage, o.ä.).

Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden.

Den genauen Wortlaut der GEMA-Information finden Sie [hier...](#)